

## Beschlusſentwurf,

betreffend

### die größern Truppenzusammenzüge.

Die Bundesversammlung der schweizerischen  
Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Artikels 75 des Bundesgesetzes  
über die Militärorganisation der schweizerischen Eidge-  
nossenschaft vom 8. Mai 1850,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Die größern Übungszusammenzüge von Truppen verschiedener Waffengattungen sollen in der Form von Lagern abgehalten werden.

Art. 2. In ein solches Übungslager sind einzuberufen:

- a. Die erforderlichen Sappeure und Pontonniere;
- b. zwei bespannte Batterien Feldgeschütz;
- c. zwei Schwadronen Kavallerie, nebst einer Kompagnie Guiden;
- d. sechs Kompagnien Scharfschützen;
- e. neun Bataillone Infanterie.

Diese Truppen bilden zusammen eine Division; die Artillerie und die Kavallerie je eine Brigade; die Infanterie mit den Scharfschützen drei Brigaden.

Zu diesen Truppen ist die erforderliche Anzahl Offiziere des eidgen. Stabes einzuberufen.

Art. 3. Die ganze Dauer des Lagers, ohne die Marschtage, wird auf 21 Tage festgesetzt.

Der Bundesrath wird bestimmen, ob

- a. die Cadres und die Mannschaft auf die ganze Dauer von drei Wochen einrücken, oder
- b. die Cadres theilweise oder ganz eine Vorübung von acht Tagen bestehen, und nachher die übrigen Truppen bloß noch auf vierzehn Tage einberufen werden sollen, und ob und wie lange die Offiziere des eidgen. Stabes vor dem Beginn des Lagers eine Vorinstruktion zu bestehen haben.

Art. 4. Der Bundesrath erläßt die weitem auf die Abhaltung des Lagers und eine gute, praktische Instruktion bezüglichen Verfügungen.

---

Also der Bundesversammlung vorzulegen beschlossen,  
Bern, den 24. Januar 1853.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.  
(Folgen die Unterschriften.)

---

### Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

---

Die am 20. Dezember vorigen Jahres vom Bundesrathe für das Jahr 1853 festgesetzten eidgenössischen Militärschulen (S. Bundesblatt IV, Bd. III, Seite 297) sind nachstehende:

## **Beschlussentwurf, betreffend die grössern Truppenzusammenzüge.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.02.1853
Date	
Data	
Seite	190-191
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 060

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.